

Besprechungen

Müller-Armack, Alfred: *Das Jahrhundert ohne Gott. Zur Kultursoziologie unserer Zeit.* Münster 1948. Regensberg'sche Verlagsbuchhandlung. 211 S.

1. Es ist bezeichnend, daß gerade in Zeiten grundlegender ideologischer Auseinandersetzungen und tiefgreifender sozialer Umwälzungen diejenigen literarischen Leistungen besonders stark aufkommen und hervortreten, deren Anliegen es sein will, eine Deutung der geistigen Gegebenheiten und Bedingungen ihrer Epoche zu geben, um dadurch die aufgetretenen und bestehenden Verhältnisse aus der Divergenz dominierender Geistesströmungen erkennen und einen eigenen Standpunkt im Ablauf des aktuellen Geschehens finden zu können¹. Derartige Deutungen oder Deutungsversuche, die entweder mehr rationaler oder mehr intuitiver Art sind, haben häufig den Nachteil der zu geringen Distanz von der analysierten bzw. kritisierten Zeit, d. h. schlechthin von ihrem Objekt, selbst wenn sie sich ernsthaft um historische Vergleiche bemühen oder wenn sie mit dem Anspruch auftreten, die Situation der Gegenwart als das Ergebnis eines kontinuierlichen Ablaufes geistiger Potenzen und ihrer Wirkungen zu erkennen.

Alfred Müller-Armack, der mit der vorliegenden Schrift eine Deutung des 19. und 20. Jahrhunderts unternimmt, ist sich der Schwierigkeiten bzw. der Fragwürdigkeit eines solchen Unternehmens durchaus bewußt. Jedoch hebt er gerade die Notwendigkeit einer Zeitdeutung hervor, die trotz ihrer Irrtümer allein schon wegen ihrer Fragestellung nicht abgewiesen werden dürfe (S. 11). Es komme hinzu, daß die Gegenwart nicht ein mathematischer, sekundenlanger Zeitpunkt sei, der das Heute durchschneide, sondern ein offener Zeitraum von fast unbegrenzter Erstreckung in die Vergangenheit. Die Gegenwart umfasse alles das, „was sie absetzt gegen eine fremde, aus

¹ Abgesehen davon, daß die Zeitkritik so alt ist, wie der seiner selbst bewußte Mensch (K. Jaspers), seien hier nur beispielhaft einige Arbeiten der jüngsten Zeit vermerkt: Walther Rathenau, *Zur Kritik der Zeit.* Berlin 1912; Oswald Spengler, *Untergang des Abendlandes. Umrisse einer Morphologie der Weltgeschichte.* 2 Bde. München 1918, und Karl Jaspers, *Die geistige Situation der Zeit.* Berlin 1932. Aber auch Schriften von Wilhelm Röpke, *Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart.* Erlenbach-Zürich 1942, und Harold J. Laski, *Reflections on the Revolution of our Time.* New York 1943, sowie zahlreiche Spezialuntersuchungen älteren und neueren Datums wären in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

anderen Wurzeln lebende Vergangenheit“ (S. 11). Damit gewinne auch die Betrachtung der Gegenwart in sich Distanz und sei dem Einwand, den man der reinen Zeitaktualität machen könne, nicht mehr in gleichem Maße ausgesetzt (S. 11).

Entscheidend ist aber nach Auffassung des Verfassers, im Interesse der Erklärung der Gegenwart in die Vergangenheit zurückzugreifen, um erst in der Zusammenschau gegenwärtiger und vergangener Formen die vollen geschichtlichen Stileinheiten erschließen zu können (S. 12). Insofern will er das 19. und 20. Jahrhundert im konsequenten Zusammenhang mit den vorangegangenen Jahrhunderten aufgefaßt wissen. Allerdings sei die moderne Epoche eine Zeit des Unglaubens, während die früheren Zeitabschnitte solche des Glaubens gewesen seien – übrigens ein Einteilungsprinzip, das der Verfasser betont wissenschaftlich zu vertreten sucht.

Zur Stützung seiner Auffassung verweist er nicht nur auf seine religionssoziologischen Studien², vielmehr macht er sie gerade zur Grundlage, baut auf den dort gewonnenen Ergebnissen auf und führt in der neuen Untersuchung Ideen fort, die er bisher nur bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts verfolgt hatte (S. 89). Jedoch sei die vorliegende Schrift nicht ein zweiter Band der früheren, denn dafür sei die methodische Form zwischen beiden Arbeiten zu verschieden. „Während sich noch im 18. Jahrhundert die Glaubensbeziehungen als greifbare, überall spürbare Wirklichkeit schon dem schlichten Sinn darbieten, muß späterhin vieles erschlossen werden. Es bedarf der Analyse, des geschulten Vergleichs, um im 19. Jahrhundert den vielerorts nur noch unterirdisch strömenden Fluß der Transzendenz aufzufinden. Dieser methodische Wechsel folgt einem Zwang aus der Sache. Es müssen erst die geistigen Kategorien geschaffen werden, um eine so dialektisch gewordene Daseinsform erfassen zu können“ (S. 9).

Damit ist aber zugleich der Charakter der Arbeit angedeutet, die ihrem Untertitel nach ein Beitrag zur Kulturosoziologie und in ihrer speziellen Ausrichtung Religionssoziologie sein soll, deren entscheidende These dahingehend festgelegt ist, „daß im Kern des Jahrhunderts (gemeint ist das 19. Jahrhundert. H. G. Sch.) ein Glaubensabfall vor sich geht und die Schäden unserer Zeit nicht ohne Beziehung hierzu stehen“ (S. 8). Allerdings dürfe diese These nicht als ein Satz der Theologie angesehen werden, denn das Buch sei nicht theologisch, sondern fachwissenschaftlich gemeint. Es sei aus konkreten, national-ökonomischen Erhebungen und Erfahrungen herausgewachsen, es sei ferner nicht metaphysisch-spekulativ, sondern empirisch gedacht. „Seine Tatsachengrundlage sind Erfahrungen, die registrierbar sind,

² A. Müller-Armack, *Genealogie der Wirtschaftsstile. Die geistesgeschichtlichen Ursprünge der Staats- und Wirtschaftsformen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*. Stuttgart 1941. 3. Aufl. Stuttgart 1944; vgl. dazu auch H. G. Schachtschabel, *Zur Genealogie der Wirtschaftsstile. Eine Würdigung*. Schmollers Jahrbuch, Jg. 67, Heft 1, 1943, S. 65–88, wo die 1. Auflage der genannten Schrift ausführlich besprochen worden ist.

die nüchtern überprüft und ohne besondere Intuition eingeordnet werden können“ (S. 8).

Nicht umsonst spricht der Verfasser diese Worte mit allem Nachdruck aus, denn er weiß, wie sehr diese für seine ganze Untersuchung grundlegende Prämisse angezweifelt werden kann. Und dieser Zweifel muß sich verstärken, wenn hinzugefügt wird, der Mensch sei immer auf eine transzendente Sphäre hingeordnet, auch der Mensch, der „aus Schuld oder fehlender Gnade“ glaubenslos lebe.

Wenn demgegenüber die Transzendenz als eine irrationale Sphäre des Menschen nicht bestritten werden soll, so doch ihre Wertung als ein empirisches Faktum, von dem der Verfasser selbst sagt, es sei „ein Faktum freilich recht eigener Art, das konsequent genommen mehr als ein anderes seine weiterwirkenden Kreise zieht“ (S. 8). Es bleibt jedoch unklar, inwieweit der Verfasser bei der Setzung der Transzendenz als einem empirischen Faktum die logisch notwendige Setzung der Intranszendenz als einem ebenso empirischen Faktum einschließt bzw. überhaupt einschließen kann, ganz abgesehen davon, daß an keiner Stelle der Schrift klar ausgeführt wird, was unter der „empirischen Seite“ der Transzendenz „konkret“ verstanden werden soll³. Weiterhin muß festgehalten werden, daß mit der vom Verfasser vertretenen Transzendenz nur die Vorstellungswelt einer ganz bestimmten Religion, wenn nicht sogar einer ganz bestimmten Konfession gemeint zu sein scheint, wodurch sein Anliegen letztlich doch aus dem Bereich des Wissenschaftlichen herausfällt und in methaphysisch-spekulative Auffassungen mit dogmatischen Akzentuierungen mündet, die als subjektive Wertungen vielleicht bedeutungsvoll sind, deren Objektivität aber durchaus in Frage steht.

2. Das konkrete Objekt seiner Deutung, „unser Jahrhundert“, setzt der Verfasser in der zeitlichen Ausdehnung von 1832 bis zur Gegenwart an: jenes Jahrhundert, in dem sich das Wirtschaftliche, das Rationalistische, die Ablösung von der Kultur der Geschichte und dem Bildungsideal der Einzelpersonlichkeit als kennzeichnende Züge des Neuen durchsetzen (S. 19). Der gewaltige Fortschrittsprozeß, mit sich eine Welt der Massen und Fabriken, der Verstädterung und der Lebenshast, der Entpersönlichung in der Großorganisation, der Abwendung von geistigen Werten heraufbeschwörend, habe einerseits durch die liberalen und sozialistischen Theorien einen grundsätzlichen Entwicklungsoptimismus in rationaler Form aufkommen lassen, während andererseits dieser Glaube an die aufsteigende Linie des Jahrhunderts durch die Überzeugung verdüstert worden sei, kulturell einem Dekadenzvorgang beizuwohnen – der Verfasser verweist in diesem Zusammenhang auf die Werke von Philosophen, Dichtern und Musikern, auch auf O. Spenglers Arbeit und schließlich auf W. Röpkes Buch über die Gesellschaftskrisis, das eine Neufassung der Dekadenztheorie darstelle (S. 25/26).

³ Vgl. auch H. G. Schachtschabel, a. a. O., S. 82.

Gerade diese letztgenannten Deutungsversuche haben den Verfasser veranlaßt, die Genesis des Jahrhunderts „aus seinem geistigen Schicksal im innerlichsten Sinne zu erklären“ (S. 29), wobei vor allem auf den religiösen Hintergrund weltlicher Kultur in der europäischen Geschichte eingegangen und die Geschichte der Kernzone Europas aus der Spannung zwischen religiöser und weltlicher Kultur und aus dem Kampf der jenseitigen und diesseitigen Mächte (S. 30/31) begriffen wird. Nach der ersten Lockerung der Geschlossenheit des mittelalterlichen Kulturgefüges im Zeitalter der Renaissance habe gerade die Zeit des 16. bis 18. Jahrhunderts, veranlaßt durch die Reformation, die Scheidung Europas in drei konfessionelle Zonen gebracht, „die je eine geistige Haltung repräsentieren“ und in denen das gesamte Leben unter dem Einfluß des neuen Glaubensansatzes ein neues Gepräge gewonnen habe, „das bis in Bezirke hinein verspürbar ist, die mit dem Religiösen scheinbar wenig zu tun haben. Nicht nur der metaphysische Glaubensbegriff, sondern der gesamte Lebensstil wird ein anderer“ (S. 37). Dieser Lebensstil oder Kulturstil – Begriffe, die an die Stelle der früher gebrauchten Ausdrucksweise „Wirtschaftsstil“ gesetzt werden – verfolgt der Verfasser in den katholischen Ländern, den Ländern des Luthertums und des Calvinismus; er lehnt sich dabei im wesentlichen an seine früheren Ausführungen an.

Im Vergleich zu diesen Epochen scheine, wie der Verfasser meint, „unsere Zeit“ einem anderen Gesetz zu unterstehen. Zwei Entwicklungslinien seien es, die sich im 19. Jahrhundert überkreuzen: „Die eine liegt im Weiterwirken der religiösen Strukturen, wie sie im 18. Jahrhundert bestanden, die andere im Vorgang einer zunehmenden Glaubensauflösung“ (S. 45). Die eine Entwicklungslinie versucht der Verfasser an Hand verschiedener Beispiele aus seinem wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsbereich aufzuzeigen, während er die andere Entwicklungslinie zwar als eine „konkrete Erscheinung mit höchst realen geistigen und sozialen Konsequenzen“ (S. 54) nachweisen will, aber über gewisse Thesen nicht hinauskommt, die zudem Werturteile beinhalten, die nicht bewiesen werden können.

Die geistigen Ursprünge in ihrer spezifischen Ausprägung sieht der Verfasser für das gegenwärtige Jahrhundert in fünf Strömungen gegeben: Es sind dies: 1. die Strömung allgemein rein geistiger Bildungsüberzeugungen, 2. die Strömung des staatlichen Denkens, 3. die nationalen Bewegungen, 4. die rationalistisch-ökonomischen Fortschrittsbewegungen und 5. die sozialen Bewegungen (S. 66 ff.). In allen seinen Ausführungen sucht der Verfasser verständlich zu machen, daß die großen Massenströmungen, die im kulturellen, im wirtschaftlichen, im politischen und sozialen Leben das Geschick des letzten Jahrhunderts bestimmt haben sollen, als Ergebnis der vorangegangenen Geistesgeschichte angesehen werden müssen (S. 201), wenn das „Bild des Jahrhunderts“ (S. 118 ff.) gezeichnet werden soll.

Entscheidend sei aber, daß sich das 19. Jahrhundert nicht das Ganze einer ungebrochenen Tradition aus dem Vergangenen angeeignet habe,

sondern daß es die Ideen eines kurzen Kurvenstückes der Geschichte gewesen seien, jene aus dem Glaubensverfall geborene Vorstellungswelt, „die in irdischen Fiktionen den Ersatz für ein ihr Verlorengegangenes suchte“ (S. 118). Diese Idolbildung habe die ganze Frontbreite des Geistigen ergriffen. „Die philosophisch-literarische Bildung, der Staat, die Wirtschaft, nationales und soziales Empfinden erfahren das gleiche Schicksal, ihres religiösen Bezuges verlustig zu gehen und dafür von der Glaubenswelt säkularisierter Ideen durchsetzt zu werden“ (S. 118), um damit eine Periode von Massenbewegungen beginnen zu lassen, „die, wo sie zur Herrschaft kommen, für deren Zeitdauer ihm (gemeint ist das 19. Jahrhundert. H. G. Sch.) einen Teil ihres Wesens aufprägen“ (S. 124). Und weiter: Die aus dem radikalen Glaubensabbau des 19. Jahrhunderts erwachsenen Ideen und Idole seien im 20. Jahrhundert zum Stilprinzip des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens geworden. „Es siegen Ideen, deren Niederlage in der geistigen Ebene längst entschieden war. Diese waren grobschlächtig, geistfeindlich und traditionslos genug, um den Instinkten entwurzelter Bevölkerungsmassen zu entsprechen, und es ist ihnen in seltenem Maße gelungen, sich zum Inhalt von leidenschaftlichen Massenbewegungen zu machen. Die vollsäkularisierten Weltanschauungsmassenbewegungen treten in Europa in den staatlichen Zusammenbrüchen nach dem ersten Weltkrieg auf und bestimmen seither in ihrer ideologischen Unversöhnlichkeit und Starrheit das Bild des internationalen Lebens“ (S. 133).

Damit macht der Verfasser letztlich den Verlust des gemeinsamen Glaubens (offensichtlich mittelalterlicher Prägung!) und die idolatrische Übersteigerung völkischer, rassischer, sozialer und politischer Werte verantwortlich für die Trennung der Geister und für die weltanschaulichen Gegensätze, wobei diese „antagonistische Zerfällung des öffentlichen Lebens in eine Reihe von Weltanschauungspositionen ohne echte gemeinsame Basis“ (S. 137) gerade in Deutschland infolge der aus solcher Haltung resultierenden Unstimmigkeit des Parteiwesens der Diktatur den Weg bereitet habe.

Unter diesen Gesichtspunkten wird schließlich der „Durchbruch des Nihilismus“ (S. 139 ff.) charakterisiert, d. h. die Erscheinung des Nationalsozialismus nicht rein von der Gewalt, dem Abenteurertum, dem Verbrecherischen und Pathologischen her erklärt, sondern aus der Kontinuität der Geschichte abgeleitet, indem der Nationalsozialismus mit zunehmender Aufgabe der Traditionssubstanz im 19. Jahrhundert sein Feld vorbereitet findet und als erstes, offen in den Formen einer Pseudoreligion auftretenden Massenbewegung die breitesten Schichten des deutschen Volkes ergriffen habe (S. 142).

Mit dieser Auffassung, die sich folgerichtig aus dem Ansatzpunkt seines Deutungsversuches entwickeln läßt, hat der Verfasser zweifellos einen weiteren Beitrag für die Erklärung des Aufkommens des Nationalsozialismus geliefert. Doch erscheint seine derart absolut und relativ einseitig ausgesprochene These noch weniger stichhaltig, wenn er gleiche Feststellungen auch bezüglich faschistischer oder ähnlicher

Bewegungen trifft, die er mit den Worten einbezieht, ihre Erfolge seien in den Gebieten festgewurzelten Kirchentums nur gering gewesen, „während sie sich in jedem seelischen Leerraum ausbreiteten“ (S. 143). Dieser Ansicht gegenüber ist allerdings die Frage zu erheben, warum sich der Faschismus im katholischen Italien erheblich zu entwickeln vermochte und warum er auch gegenwärtig im katholischen Spanien zu bestehen vermag – zudem in beiden Fällen in nicht glaubensgespaltenen Ländern. Hierauf eine Antwort zu geben, unterläßt der Verfasser.

3. Ohne die grundsätzliche Bedeutung und den Wert der Untersuchungen des Verfassers auf kultur- bzw. religionssoziologischem Gebiet tangieren zu wollen, scheint zwischen seiner Genealogie der Wirtschaftsstile (bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts) und seinem Deutungsversuch der Gegenwart ein erheblicher Unterschied vorzuliegen.

Gewiß spricht er auch in der früheren Arbeit vom Geist schlecht-hin, der die Einheit eines Stilmomentes schaffe und sich auf allen menschlichen Lebensgebieten richtunggebend auswirke. Jedoch setzte er Geist oder Geistiges mit Idee, mit Weltanschauung, Gesinnung und auch Konfession ohne weitere Abgrenzung oder nähere Erklärung gleich, wodurch die Frage aufkam, was denn unter diesem so gefaßten Geist zu verstehen sei⁴. Zumindest meinte er unter Geist, soweit es aus der Untersuchung der Genealogie der Wirtschaftsstile abgeleitet werden konnte, schlechthin alle möglichen „Weltanschauungssysteme“ unter denen auch das Christentum als ein tragendes Weltanschauungssystem verstanden wurde.

In der neuen Arbeit wird aber diese Weltanschauung, das Christentum, gemeinhin als die allein gültige Weltanschauung gesetzt und damit eine Wertung vorgenommen, mit deren Hilfe der Verfasser jegliche andere Geistesströmung als einheits- oder systemwidrig abweist und damit zu einem Dogmatismus gelangt, der seinem Deutungsversuch außerordentlich nachteilig wird. Welchen „radikalen Frontwechsel“ (S. 123) der Verfasser vornimmt, spricht er selbst aus – wie sehr er aber dadurch sein Gesamtergebnis gefährdet, scheint ihm nicht bewußt zu sein. Zudem argumentiert er von seinem neuen Standpunkt aus nicht mit dem christlichen Glauben als solchem, sondern er meint einen kirchlichen, organisierten Glauben, wobei er allerdings übersieht, daß zwischen Religion und Kirche erhebliche Unterschiede bestehen können, wie dies gerade in „unserem Jahrhundert“ offensichtlich geworden ist.

Aus seiner Schau glaubt der Verfasser endlich auf einen Weg der Erneuerung weisen zu können, indem er meint, es genüge nicht, die Entwicklung der letzten zwölf Jahre zu revidieren, sondern es müsse eine geistige Wendung herbeigeführt werden, „um jenen schon seit mehr als hundert Jahren wirksamen falschen Lebensansatz zu überwinden“ (S. 152). Diesen Geist der Erneuerung will er aus der großen

⁴ Vgl. H. G. Schachtschabel, a. a. O., S. 82.

Vergangenheit gewinnen, indem er von der Wissenschaft die Absage an alle pseudoreligiöse Bildung verlangt und die Menschen der Gegenwart wieder in den Kräften und Grundsätzen eines festen Glaubens zu verwurzeln sucht (S. 172 bzw. 178). Das bedeutet nichts anderes, als daß es ihm um eine Wiederbefestigung des Lebens in einer ewigen Ordnung christlicher Prägung geht: „Je mehr die geistigen Formen der jüngsten Vergangenheit in ihrer inneren Fragwürdigkeit erkannt werden, je mehr im Geistigen die Bereitschaft wächst, Sinn, Eigenständigkeit und Welttiefe des Religiösen anzuerkennen, desto mehr eröffnet sich uns die Hoffnung auf einen Zusammenschluß von Kräften, die seit dem Mittelalter nicht vereinigt waren. Daß eine solche Einstimmigkeit des Geistigen auch realsoziologische Kräfte auszulösen vermag und in die Breite wirkt, erscheint keineswegs unwahrscheinlich“ (S. 180).

Und so ruft er die christlichen Konfessionen auf, die es übrigens nicht an gegenseitiger Toleranz fehlen lassen sollen, den Glaubenszerfall als ein gemeinsames Problem zu begreifen, „dessen Konsequenzen auch die festeste dogmatische Position erreicht haben und das nur in einer einmütigen Anstrengung überwunden werden kann“ (S. 181). Aus dieser Forderung nach einer Rechristianisierung der Kultur werden vom Verfasser letztlich die politische und die wirtschaftliche Form einer Neugestaltung abgeleitet – politisch sei es die Konstatierung gewisser Grundwerte der christlichen, die sich der Staat zu eigen machen soll (S. 188) und, wirtschaftlich gesehen, sei einzig die christliche Haltung geeignet, „die Zerrissenheit in die Formen individualistischer und kollektivistischer Haltung aus der Tiefe ihres überlegenen, beide Antagonismen umschließenden Personalismus (beim Verfasser gesperrt. H. G. Sch.) zu überwinden und schon aus ihrer Distanz zur Welt der gefährlichen Verstrickung in jene formalen Grundsätze zu steuern“ (S. 197).

Es besteht kein Zweifel, daß der Verfasser mit seinem Deutungsversuch des 19. und 20. Jahrhunderts eine Reihe von Anregungen und Einblicken zu bieten vermag, die sich gerade aus der Setzung der von ihm mit Vehemenz verteidigten Prämisse und der folgerichtigen Durchführung seiner Untersuchung ergibt – schlechthin eine Arbeit, an der nicht vorübergegangen werden kann. Und doch kann sie, von allen vorgebrachten Einwänden jetzt abgesehen, nur als eine Problemstellung angesehen werden, deren Erörterung den Sozialwissenschaften auf der Grundlage moderner empirischer Forschung überlassen bleiben sollte.

H. G. Schachtschabel-Marburg (Lahn)

Schreiber, Georg: *Gemeinschaften des Mittelalters*. Recht und Verfassung, Kult und Frömmigkeit. (Gesammelte Abhandlungen, Band I.) Münster 1948. Verlag Regensburg. XVI u. 487 S.

Es ist durchaus berechtigt, im Rahmen dieser Zeitschrift auf dieses Werk des bekannten Münsterer Kirchenhistorikers hinzuweisen, obgleich es sich nicht um wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen handelt, sondern um solche religions- und kirchengeschichtlichen Charak-

ters. Es sind teils früher, teils bisher noch nicht veröffentlichte Abhandlungen (erstere mehr oder weniger weitgehend überarbeitet), die hier zusammengefaßt sind, und zwar – um dies hier zu referieren – die folgenden:

- I. Byzantinisches und abendländisches Hospital,
- II. Cluny und die Eigenkirche,
- III. Zur cluniazensischen Reform,
- IV. Kirchliches Abgabewesen an französischen Eigenkirchen aus Anlaß von Ordalien,
- V. Mittelalterliche Segnungen und Abgaben,
- VI. Gregor VII., Cluny, Citeaux, Prémontré zu Eigenkirche, Parochie, Seelsorge,
- VII. Studien zur Exemtionsgeschichte der Zisterzienser,
- VIII. Vorfranziskanisches Genossenschaftswesen.

Es hängt mit der umfassenden Einstellung des Autors zusammen, daß auch der Sozial- und Wirtschaftshistoriker bei dem Studium dieses Bandes eine willkommene Bereicherung seines Wissens und seiner Gesichtspunkte feststellen kann, da überall auf die Gesamtzusammenhänge Rücksicht genommen wird, in denen die jeweils behandelten religiösen- und kirchengeschichtlichen Tatbestände stehen und unter denen die wirtschaftlichen ja stets eine mehr oder weniger markante Rolle spielen. Sehr mit Recht stellt der Verfasser im Vorwort die Tatsache heraus, daß die religiösen Gemeinschaften des Mittelalters schon deswegen in die profanen Bereiche hineinragen, weil sie Inhaber von Grundherrschaften und oft auch von Gerichtsherrschaften sind, während umgekehrt die weltlichen Gemeinschaften in die Sakralkultur übergreifen und wirtschaftliche wie soziale Verbindungen sich zu Kulturgemeinschaften erweitern. Und auch wo an solche Beziehungen und Verbindungen gar nicht ursprünglich gedacht wird, stellen sich wirtschaftliche Tatbestände zwangsläufig ein, denn wo geht es im sakralen Leben ab ohne Opfer, Abgaben usw., die den sakralen Stellen zufließen, und ohne eine Verfügung über diese sich so anhäufenden Mittel durch die sakralen Stellen, also Mitteldisposition, also Wirtschaften?

Es fehlt hier der Raum, um die einzelnen Beiträge gleichsam auf ihre Erkenntniswerte für die Wirtschaftsgeschichte hin durchzugehen und sich mit ihnen des Näheren auseinanderzusetzen. Es muß der Hinweis darauf genügen, daß auch der Sozial- und Wirtschaftshistoriker aus diesem Bande reiche Belehrungen und Anregungen schöpfen wird.

Friedrich Lütge-München

Koch, Nikolaus: *Zur sozialen Entscheidung*. Vier Vorträge. Tübingen 1947. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 112 S.

Dem einführenden Vorwort von Nikolaus Koch folgen die Hauptvorträge, die auf der Ende Juli 1946 in Tübingen abgehaltenen „Sozial-ethischen Arbeitstagung christlicher Studenten“ gehalten wurden. An der Spitze steht der Vortrag des Rektors der Tübinger Universität,

Prof. Theodor Steinbüchel: „Karl Marx, Gestalt, Werk, Ethos“. Daran reihen sich die Darlegungen von Prof. Dr. Adolf Köberle zur „christlichen Lehre vom Staat“ und von Prof. Dr. Otto Michel über „Das Gebot der Nächstenliebe in der Verkündigung Jesu“. Den Abschluß bildet ein Vortrag von Landrat Dr. Anton Huber über das „Privateigentum und das arbeitsfreie Einkommen im Lichte der christlichen Soziallehre“.

Th. Steinbüchel entwirft abermals ein Charakterbild des ein Jahrhundert hindurch immer wieder umstrittenen Gelehrten Karl Marx; gegenüber dem ja selbst Sombart bei seiner kritischen Stellungnahme vor zwei Jahrzehnten mit Nachdruck feststellte, daß der wissenschaftliche Sozialökonom an dessen Fragestellungen kaum vorbeigehen könne. Steinbüchels Lebensbeschreibung stellt Marx zunächst charakterlich unter anderem Lassalle gegenüber. Was sich hierbei offenbart, ist die Kennzeichnung Marxens als eines energischen Willensmenschen, der sein ganzes Denken unter weltgeschichtlichen Perspektiven auf extensive und intensive Studien richtete (vgl. S. 7 f.). Wenn dann in dem Vortrag die im „Elend der Philosophie“ geäußerte Ansicht angeführt wird, daß sich die Wissenschaft zum „bewußten Erzeugnis der historischen Bewegung“ entwickle (S. 8), so ist damit ein richtungsweisender Hauptgedanke von Marx in prägnanter Weise wiedergegeben. Im weiteren werden Steinbüchels Ausführungen auch dem wissenschaftlich umkämpften Theoretiker gerecht. So insbesondere, indem das Phänomen „Kapital“ weniger als etwas Substantielles und entscheidend als gesellschaftliches Beziehungsverhältnis und bestimmtes Klassenverhältnis skizziert wird (vgl. S. 11/12). Sofern es weiter heißt, daß das „Eigentliche im Marxismus“ die „Verbindung von Nationalökonomie und Philosophie“ sei, scheint der Vortragende besonders durch das entsprechende Frühmanuskript, das ja, was weitgehend unbeachtet blieb, noch mehr auch von einer Wissenschaft vom Wesen des Menschen als Menschen ausgeht, beeindruckt zu sein. Steinbüchel interpretiert durchaus akzeptabel die Bezeichnung „materialistische“ Geschichtsauffassung als eine Auffassung „der historischen Wirklichkeit der Gesellschaft entsprechend“ (S. 16). Aber die Feststellung, daß Marxens geschichtsphilosophischer Grundgedanke entgegen dem Hegelschen einfach die „Leugnung der Identität von Idee und Sein“ (S. 17) bedeute, ist nicht beweiskräftig genug. Hingewiesen sei an dieser Stelle nur darauf, daß sich doch nach Marx die „Philosophie verwirklichen“ sollte. Das wurde ja gerade von ihm als Aufgabe der Vernunft des konkret-geschichtlichen Menschen angesehen. Darin lag der Sinn der Verwandlung der *vita contemplativa* in eine *vita activa*. Es ist schade, daß Steinbüchel im Hinblick darauf Karl Mannheims Ideologiebegriff (S. 20) nur genannt hat. Zu diesem Fragenkreis gehört übrigens auch die Marxsche Idee der Entfremdung des Menschen von seinem Selbst und der Selbstverwirklichung des Menschen. In Verbindung damit hätte einmal exakter der aus dem Vortrag (S. 25 f.) sprechende Freiheitsbegriff im Sinne von Marx er-

läutert werden können, der jedoch bei diesem nicht bloß ein ethischer ist. Den Darlegungen des Vortrags kam es, wie (S. 32 f.) ersichtlich wird, darauf an, Marx' Denken und Wirken – ähnlich wie es bei Paul Tillich der Fall ist – mit dem religiösen Gedanken zu verbinden, nach dem eine Universalgeschichtlichkeit existiert, die es zu erfüllen gilt. Daraus ist aber auch die von Steinbüchel der Kritik unterzogene, selbstverständliche Gebundenheit eines Marx an wissenschaftliche Vorläufer und die gegebenen Verhältnisse zu erklären. In diesem Zusammenhang wird schließlich als das „bleibend Bedeutsame“ in der Marxschen Lehre (S. 36) das analysierte starke, dynamische Spannungsverhältnis von realer Bindung und Befreiungsmision erkennbar.

Die Vorträge von Adolf Köberle und Otto Michel stützen sich ausgiebig auf testamentliche und religionswissenschaftliche Quellen. Hier tritt als zentrales Problem in dem einen Vortrag (insbes. S. 49 f.) die christliche Frage nach der Staatsmacht, in dem andern (insbes. S. 71 f.) der christliche Begriff vom „Nächsten“ hervor. Die Ausführungen werden zum Teil auch auf die gegenwärtige deutsche Situation und die darin lebenden Menschen bezogen. Sie haben naturgemäß einen viel spezielleren religionsphilosophischen Inhalt als der Vortrag Steinbüchels. Der abschließende Vortrag A. Hubers weist wieder stärkere Berührungspunkte mit jenem auf. In ihm wird vornehmlich an die „eigenartige Aufspaltung der Gesellschaft“ (S. 102) sowie an die Forderung des „Rechts auf den vollen Arbeitsertrag“ (S. 107 f.) angeknüpft. Er ist im übrigen sehr leitsatzartig gehalten.

Hermann Mönch - Berlin

Veit, Otto: *Volkswirtschaftliche Theorie der Liquidität*. Frankfurt am Main 1948. Verlag Vittorio Klostermann. 167 S.

Angesichts der Tatsache, daß die nationalökonomische Wissenschaft nicht gerade reich an eindeutig klar definierten Begriffen ist, kann es kaum als nützlich bezeichnet werden, wenn Veit versucht, einen der wenigen vorhandenen, einigermaßen eindeutigen Begriffe, wie es der Liquiditätsbegriff ist, unklar und mehrdeutig zu verwenden. So spricht er einmal von Liquidität im betriebswirtschaftlichen Sinne, dann wird Liquidität im wesentlichen mit Geld gleichgesetzt (S. 12); später wird „Liquidität... als Voraussetzung der Investition“ bezeichnet, also sinngemäß mit Kredit identifiziert (S. 62), und schließlich sagt Veit, daß „die Liquidität, die der Unternehmer zur Investition braucht, den Kapitalbegriff ausmacht“ (S. 63).

Im Rahmen der vorliegenden kurzen kritischen Betrachtungen kann nur auf das eingegangen werden, was im Zusammenhang mit der Liquidität volkswirtschaftlich besonders relevant erscheint; und das ist das Liquiditätsproblem in besonderem Zusammenhang mit der monetären Gleichgewichtstheorie. In diesem Sinne scheint es zweckmäßig, an das anzuknüpfen, was Veit als „Liquidität als Selbstzweck“ bezeichnet.

Liquidität in diesem Sinne des Haltens von Geld oder geldwerten Forderungen kann naturgemäß niemals Selbstzweck sein, denn das Geld wird – im Gegensatz zu den Gütern, zu deren Beschaffung es dient – niemals um seiner selbst willen begehrt, sondern immer nur wegen seiner „Kaufkraft“. Aus diesem Grunde ist auch die Funktion des „Wertaufbewahrungsmittel“ – wie Veit und andere im Anschluß an die Betrachtungen der „Allgemeinen Theorie“ von Keynes meinen – keine selbständige Geldfunktion – am allerwenigsten in dem hier gemeinten Sinne einer „rentablen“ Anlage – sondern immer nur eine zeitlich bedingte Variante der Tauschmittelfunktion des Geldes.

Sieht man aber den Sinn der Liquidität als „Selbstzweck“, d. h. der „Hortung“ – den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend – darin, daß eine solche Hortung das Bestreben zum Ausdruck bringt, Vermögen nicht in Realwerten, sondern vielmehr in Geld oder geldwerten Forderungen anzulegen, d. h. überwiegt in der betreffenden Volkswirtschaft die „Neigung zur Liquidität“ als Ausdruck einer antizipierten deflatorischen Entwicklung, wie dies beispielsweise im Konjunkturabstieg der Fall ist, so kommt hierfür keineswegs eine „pathologische Übersteigerung des Vorsichtsmotivs“ in Frage, sondern das Motiv für das Halten von Nominalwerten liegt in diesem Falle einzig und allein darin, daß man aus dieser Art der Vermögensanlage den höchsten Ertrag glaubt erwarten zu dürfen.

Die vom betriebswirtschaftlichen Standpunkte durchaus richtige Staffelung der Aktivwerte nach dem Grade der Liquidität (S. 25) wird bedenklich, wenn man versucht, sie einfach und unesehen auf volkswirtschaftliche Verhältnisse zu übertragen und hierbei insbesondere keinen Unterschied zwischen Geld und Gütern macht. Denn der Grad der Liquidität ist ein durchaus unterschiedlicher, je nachdem, welche Abweichungen vom monetären Gleichgewicht im wirtschaftlichen Ablauf eintreten, eine Tatsache, auf die Veit nur sehr oberflächlich eingeht (S. 28). Je mehr nämlich in der Volkswirtschaft die „Neigung zur Illiquidität“ überwiegt, um so liquider werden die Güter und um so „illiquider“ wird das Geld.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen dem Geld und den Gütern, den Veit bestreitet (S. 35), zeigt sich hier insbesondere darin, daß bei einem Überwiegen der „Neigung zur Liquidität“ diese Neigung sich nur auf das Halten von Geld, nicht aber auch auf „liquide“ Güter bezieht, da in diesem Falle im wesentlichen alle Güter im Preise fallen. Es ist daher auch unrichtig oder doch zumindest mißverständlich, wenn Veit meint, daß in der Depression „der Wunsch nach Gütern mit höchstem Liquiditätsgrad zunimmt“ (S. 28).

Die aufgezeigten irrigen bzw. mißverständlichen Ansichten Veits beruhen wohl im wesentlichen auf den unklaren Vorstellungen, die er sich über das monetäre Gleichgewicht und seine Bestimmungsgründe macht und die besonders bedauerlich angesichts der Tatsache sind, daß gerade die Fragen, die er zu klären beabsichtigt, im wesentlichen ohne

eine restlose Beherrschung der monetären Gleichgewichtstheorie nicht zu lösen sind. Wenn Veit beispielsweise seine Ansicht über die „Utopie der Neutralität“ damit zu begründen versucht, daß „stets eine gewisse Hortung und Enthortung stattfindet“ (S. 45), so scheint er anzunehmen, daß ein monetäres Gleichgewicht nur als statisches, aber nicht auch als *quasistationäres* Gleichgewicht, d. h. nur dann bestehen würde, wenn sich die „Neigung zur Liquidität“ und die „Neigung zur Illiquidität“ in *specie* und nicht, wie tatsächlich, in *genere* die Waage halten müßten; ein Irrtum, der anscheinend auf einer nur oberflächlichen Berücksichtigung der – an der von Veit zitierten Stelle allerdings mißverständlichen – Arbeit von Koopmans beruht.

Es ist verständlich, daß angesichts einer solch unzureichenden Berücksichtigung der Erkenntnisse der monetären Gleichgewichtstheorie die Erklärung derart typischer aneutraler Erscheinungen wie Inflation und Deflation sich auf eine bloße oberflächliche Beschreibung beschränkt (S. 54), die allerdings auch als Beschreibung klarer wäre, wenn statt des hier unklaren Begriffs der Liquidität der des Geldes benutzt wäre.

Unklarheiten über die monetären Gleichgewichtszusammenhänge zeigen sich auch im weiteren Verlauf der Betrachtungen. So steht beispielsweise nicht, wie Veit annimmt, der Wunsch nach Liquidität grundsätzlich „in Wettbewerb mit dem Wunsch nach vorteilhafter Nutzung von Vermögen“ (S. 61), denn bei überwiegender „Neigung zur Liquidität“ ist die Vermögenshaltung in Geld oder geldwerten Forderungen, d. h. in *Nominalwerten* also die höchste Liquidität die vorteilhafteste Nutzung von Vermögen, weil in diesem Falle der Vermögensbesitzer nicht, wie Veit meint, „einen um so höheren Ertrag erzielt, je niedriger der Liquiditätsgrad der gewählten Anlage ist“, sondern je größer der Teil seines Vermögens ist, den er in *Nominalwerten* angelegt hat.

Was hier also von Wichtigkeit ist, ist nicht die Wahl von Realinvestierungen verschiedener Liquiditätsgrade im Sinne der von Veit angegebenen „Skala der Liquidität“ (S. 25), sondern die Wahl zwischen der Anlage in *Nominalwerten* oder in *Realwerten*. Hierbei handelt es sich bei der Wahl der zweckmäßigen Anlageform zunächst grundsätzlich darum, ob die „Neigung zur Liquidität“ oder die „Neigung zur Illiquidität“ überwiegt, d. h. ob das Verhältnis des „virtuellen“ Zinses zum „Marktzinsfuß“ kleiner oder größer ist als die Einheit. In letzterem Falle wird dann der höchste Ertrag in der Realinvestierung, in ersterem aber bei der Anlage in Geld oder geldwerten Forderungen, also bei höchster Liquidität, erzielt.

Die von Veit hinsichtlich des Zinses vertretenen Ansichten entsprechen im wesentlichen denen von Keynes, dessen „Liquiditätstheorie des Zinses“ deshalb unbrauchbar ist, weil sie auf Voraussetzungen beruht, die miteinander nicht kompatibel sind. Die in diesem Zusammenhang von Veit vertretene Ansicht, daß der Zins außer einem Entgelt für den Verbrauchsverzicht auch ein solches für den Verzicht

auf Liquidität darstelle (S. 99), ist nur für den Fall einer grundsätzlich deflatorischen Entwicklung zutreffend, bei der ja die „Neigung zur Liquidität“ überwiegt und infolgedessen die Erträge der Realinvestitionen geringer sind als jener Zuwachs an Kaufkraft, den man durch die Anlage in Geld oder geldwerten Forderungen – auch ohne Nominalverzinsung – glaubt erwarten zu können.

Wir verdanken V e i t einige beachtenswerte Arbeiten und bedauern daher die Veröffentlichung der hier betrachteten, mehr skizzenhaften Ausführungen um so mehr, als der ihnen gegebene Titel erheblich mehr erwarten läßt, als der Inhalt tatsächlich zu bieten vermag. Man muß daher leider auch hier – ähnlich wie C. K r ä m e r einmal gelegentlich einer Kritik der „Allgemeinen Theorie“ von K e y n e s dies tat – von einer dem Forscher nicht anstehenden Hast in der Veröffentlichung unausgereiften Gedankengutes sprechen. Zu bemängeln ist außerdem die durchaus unzureichende Berücksichtigung von Literatur, die besonders dort stört, wo V e i t anscheinend annimmt, neue Gedanken vorzutragen.

A l b r e c h t F o r s t m a n n - B e r l i n

W a l t e r W e d d i g e n: *Allgemeine Finanzwissenschaft*. 3. Auflage. Bamberg 1949. Bamberger Verlagshaus Meisenbach & Co. 217 S.

Dieser für den akademischen Unterricht bestimmte Grundriß, der seine Eignung bereits seit langem bewährt hat, liegt jetzt in einer neuen Auflage vor, die einige Ergänzungen bringt, ohne die Anlage und den Charakter des Buches zu verändern. Die Auswahl und Dosierung des Stoffes in einem solchen kurzgefaßten Lehrbuch ist mehr oder weniger eine Angelegenheit subjektiven Ermessens. Man wird aber dem Verfasser bestätigen können, daß es kaum eine Fragestellung gibt, auf die von ihm nicht wenigstens hingewiesen würde. Die Darstellung baut sich auf seinen wirtschaftstheoretischen Grundauffassungen auf und empfängt von diesen ihre Eigenart. Wie immer bildet die „Allgemeine Steuerlehre“ das Kernstück auch dieser Finanztheorie. In der „Steuerwirkungslehre“ verkoppelt Weddigen die Behandlung des Überwälzungsproblems mit einer Untersuchung des Einflusses der Besteuerung auf die Produktivität der Wirtschaft. Ein auf das Grundsätzliche abstellender Überblick über die Besonderheiten der verschiedenen Steuerarten schließt sich an. Hervorzuheben sind die verhältnismäßig eingehenden Hinweise auf das Schrifttum, die bis in die neueste Zeit fortgeführt sind, und das ausführliche Sachverzeichnis. So wird dieses Lehrbuch in seinem neuen, auch äußerlich guten Gewande für eine erste Einführung in die Finanzwissenschaft weiterhin nützliche Dienste leisten.

H e r m a n n D e i t e - B e r l i n

Die Neugestaltung des Aktienrechts und Umgründung einer oHG in eine Kapitalgesellschaft. Mit Beiträgen von Waldemar Koch, Joachim Heintze, Wilhelm Eich und Herbert Köhler. (Praktische Betriebswirtschaft, Heft 4.) Berlin 1948. Deutscher Betriebswirte-Verlag. 119 S.

Zur Reform des Aktiengesetzes äußern sich Dr. Koch, Dr. Heintze und Prof. Dr. Eich. Koch befürwortet die Wiederherstellung der Machtverteilung zwischen den Organen der AG, wie sie bis 1937 bestanden hat, erörtert die Einführung von Arbeiteraktien und fordert eine Ausgestaltung der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, ein Verbot stiller Rücklagen und die Aufhebung kriegsbedingter Vorschriften. Eine Verschmelzung von Handels- und Steuerbilanz hält Koch für unzweckmäßig und wegen der Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 bzgl. der Verluste aus Kriegs- und Kriegsfolgeschäden für unmöglich. Heintze untersucht folgende Fragen: 1. Vorstand und Aufsichtsrat oder board of directors? 2. Inhaber- oder Namensaktien? 3. Bankdepotstimmrecht. 4. Vertretung der Belegschaft im Aufsichtsrat. Ausgehend von einem Vorschlag, den die Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft zur Reform der Bewertungsvorschriften für die Handelsbilanz und für die aus dieser abzuleitende Steuerbilanz gemacht hat, behandelt Eich die Bewertungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Publizitätsproblem. Die Beseitigung der gewillkürten stillen Rücklagen ist das Kernstück der Reformvorschläge. Dem Widerstand der Praxis gegen den Veröffentlichungszwang von Bilanzen ohne stille Rücklagen und von Erfolgsrechnungen, die der Konkurrenz zu viel verraten, soll durch eine Milderung des Publizitätszwangs Rechnung getragen werden. Mit den Vorschlägen für die Änderung der Bewertungsvorschriften soll eine Angleichung von Handels- und Steuerbilanz erreicht werden. Die Ungeeignetheit der vorgeschlagenen Bewertungsvorschriften für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die für zu Festpreisen abgeschlossene Kundenaufträge besonders beschafft oder gefertigt worden sind, wird von Eich nicht erkannt. Der Aufsatz von Dr. Köhler enthält wertvolle Hinweise für die Praxis über die handelsrechtliche Durchführung der Umwandlung einer oHG in eine GmbH und die steuerliche Auswirkung der Umgründung.

Hermann Funke - Berlin

Peters, Karl: *Werdendes Jugendstrafrecht*. Gedanken, Entwurf und Begründung zur Neugestaltung des Jugendstrafgesetzes. (Herausg. vom Referat für Jugendfürsorge des Deutschen Caritasverbandes.) Bonn 1947. Ferd. Dümmlers Verlag. 100 S.

Peters, Karl: *Jugendstrafrecht*. (Caritas und Recht, Heft 9, herausg. vom Referat für Jugendfürsorge des Deutschen Caritasverbandes, Gust. v. Mann u. Karl Peters.) Bonn 1948. Ferd. Dümmlers Verlag. 116 S.

Die beiden kleinen Schriften behandeln ein spezielles soziales Sachgebiet, das bereits nach dem ersten Weltkriege, auch hinsichtlich seiner Reformbedürftigkeit, besondere Aktualität bekam. In der augenblicklichen Übergangszeit, in der erneut die Auffassungen über „Schuld“ und „Sühne“ äußerst durcheinander geraten waren, vermag vielleicht gerade das Jugendstrafrecht einen brauchbaren Anhalts-

punkt für eine Überprüfung des Strafgedankens abzugeben. Der Hauptinhalt der beiden Veröffentlichungen ist nach üblicher juristischer Einteilung in einen materiellrechtlichen und einen formellrechtlichen Teil aufgegliedert. Während die erstgenannte Veröffentlichung sich mit den wichtigsten Punkten des Jugendstrafrechts konzentrierter und erwägender befaßt sowie zu dem Franckeschen Entwurf eines neuen Jugendgerichtsgesetzes Stellung nimmt, geht die zweitgenannte ins Detaillierte und Lehrhafte. Sie ergänzen einander somit gut.

Die spezielle Ausgangsfrage für beide Schriften bildet die sogenannte „Jugendgemäßheit“ der Rechtsfassung und -anwendung. In ihrem Mittelpunkt stehen die auch im übrigen Strafrecht immer wieder erörterten Grundfragen „Strafe“ und „Erziehung“. Aus den Betrachtungen wird deutlich, wie gerade in diesem Sonderstrafrecht das Ermittlungsverfahren eine bedeutsame Funktion zu erfüllen hat. Die zwischen dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 und dem von 1943 gezogenen Vergleiche dienen nicht nur der Besinnung auf das Grundwesen des Jugendstrafrechts, sondern auch der Anerkennung des Bewährten wie dem Ausblick auf eine Um- und Ausgestaltung desselben. An dem neuen Entwurf des Berliner Landgerichtsrats Francke wird als besonders akzeptabel herausgestellt, daß dieser den Vorrang der Erziehungsmaßnahmen im Gesetz ausdrücklich niedergelegt wissen will.

K. Peters betont zwar den Wesensunterschied zwischen dem Grundsatz der Erziehung und dem Grundsatz der Strafe. Aber es wird von ihm ferner angedeutet, daß sich bei letzterem auch der Erziehungsgesichtspunkt auswirkt: „Bei der Strafe ist der Erziehungsgedanke nur ein die Durchführung mitbestimmender Umstand“ (Werdendes Jugendstrafrecht S. 17). „Das Jugendgefängnis ist nicht nur Straf-, sondern auch Erziehungsanstalt“ (Jugendstrafrecht S. 34). Wenn dabei richtig, gegenüber dem vornehmlich rückwärtsgerichteten Prinzip der die Tat vergeltenden Strafe, das hauptsächlich zukunftsorientierte Prinzip der dem Täter helfenden Erziehung in den Vordergrund gestellt wird, so erinnern wir uns zugleich an den besonders seit der strafrechtlichen Revisionslehre eines Anselm v. Feuerbach bestehenden Meinungsstreit um den Sinn und Zweck der Strafe. Soweit das Jugendstrafrecht primär als „Persönlichkeitsstrafrecht“, in zweiter Linie als „Tatbestandsstrafrecht“ angesehen wird, darf jedoch die Verbindung zwischen beiden Blickpunkten nicht verloren gehen, wenn die einst gegen die Strafrechtstheorie Franz v. Liszts geltend gemachten Bedenken, sie führe schließlich zu einer Klassifizierung der Strafe nach der Art des Täters und nicht zu einer solchen nach der Art der Tat (woran wir ebenfalls erinnern möchten), endgültig ausgeschlossen bleiben sollen.

Vor allem tritt Peters in seinen Veröffentlichungen dafür ein (Werdendes Jugendstrafrecht S. 9, Jugendstrafrecht S. 12), im Gesetz – als Ausbau der deutschen strafrechtlichen Systematik: Kinder, Jugendliche, Erwachsene – die „Halberwachsenen“ als eine neue, nach der „Schuldfähigkeit“ in sich gegliederte Zwischengruppe bei den

Altersstufen zu berücksichtigen, unter Vorrang des Strafgedankens. Damit würde eine insbesondere seit Mitte der 1920er Jahre wiederholt vertretene Forderung verwirklicht. Die Bezeichnung dieser Zwischenstufe als „junge Menschen“, wie sie auch in unserem Strafvollzug bisher üblich war, dürfte aber aus terminologischen wie personengerechten Gründen ungeeignet und nicht aufrecht zu erhalten sein. Denn auch der Jugendliche ist ein junger Mensch. Dies kommt übrigens auch in der allgemein gebräuchlichen, für alle Kategorien geltenden Bezeichnung „Jugendstrafrecht“ als Strafrecht für heranwachsende Menschen zum Ausdruck. Wiewohl einerseits gefragt werden könnte, ob, da in diesem speziellen Strafrecht der Erziehungsgedanke vorherrschen soll, die Benennung desselben schlechthin als Jugendstrafrecht überhaupt noch angebracht sei, könnte jedoch andererseits die Frage aufkommen, ob denn die Jugend, die heranwachsenden Menschen der modernen Zeit, vor allem infolge des fortgeschrittenen Bildungsniveaus, nicht näher an die Erwachsenenreife heranrücke und daher auch mehr Verantwortlichkeit für eine im persönlichen wie interpersonalen Interesse zu korrigierende und zu ahndende Handlung besitze. Gegen die letztere Erwägung ließ sich aber wiederum einwenden, daß ja gerade die Erfahrungen der Neuzeit gelehrt hätten, daß bei allem Fortschritt vornehmlich in der allgemeinen, öffentlichen Wissensvermittlung und Gewissensprüfung das Wesen des Menschen in seinen zutiefst innerlich bedingten Regungen und Äußerungen, insbesondere hinsichtlich seiner Unberechenbarkeit, bei weitem nicht restlos erkannt sei. Es ist deshalb menschen- und sozialwissenschaftlich sehr der Beachtung wert, wenn vorgeschlagen worden ist, für das Jugendgerichtsgesetz den noch problematischen „Begriff der sozialen Reife“ einzuführen (vgl. *Werdendes Jugendstrafrecht* S. 16). Und es ist Peters zuzustimmen, wenn er schreibt: „Das Problem des Hineinwachsens des Jugendlichen in die Gemeinschafts- und Rechtsordnung bedarf noch eingehender wissenschaftlicher Behandlung“ (*Jugendstrafrecht* S. 14). Hierzu sei neben der „Kenntnis der Jugendkriminalologie insbesondere die der Jugendpsychologie und der Jugendsoziologie“ (a. a. O., S. 8) nötig. Aber es wird sich ferner zeigen, daß der junge Mensch für eine fortschrittliche strafrechtliche Beurteilung und Behandlung außerdem mehr noch in der Totalität seiner innersten, in ihm ruhenden Eigenschaften und von daher mit bedingten äußeren Handlungsweise erfaßt, d. h. spezifisch anthropologisch beurteilt werden muß, um zu einem sozialrichtigen und persongemäßen Ergebnis zu gelangen. Dazu gehört gewiß oft viel Geduld, Verständnis und Intuition. Und es wären auf diesem Wege am Ende wohl auch wertvolle Einsichten für das Erwachsenenstrafrecht zu gewinnen, indem unter solcher menschen- und sozialwissenschaftlichen Schau die Entwicklungslinie der Jugendzeit mit als Kriterium herangezogen werden würde. Daß dabei im gesamten Strafrecht die besonderen gesellschaftlichen, situationsbedingten Umstände und Verkettungen nicht außer Acht geraten dürfen, ist selbstverständlich.

Hermann Mönch-Berlin